Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 2396 Straßenverbindung Refrather Weg –

1. Lärmschutzwand (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zur Minderung von Verkehrsimmissionen ist ein Lärmschutzwall kombiniert mit einer Lärmschutzwand von insgesamt 3,0 m Höhe über Fahrbahn (Wallhöhe 1,25 m, Wandhöhe 1,75 m) mit einem Einfügedämmmaß von 25 dB und beidseitig absorbierend mit $D_E = 4 < 8$ dB (A) auf dem gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen zu errichten.

Die Lärmschutzeinrichtung ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan „Maßnahmen – trassennah“, Ziffer G 4 zu gestalten.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan „Maßnahmen – terrassennah“ zu gestalten.

3. (Sonstige) Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(Sonstige) Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan „Maßnahmen – terrassennah“ westlich der Ortslage Voislöhe zu realisieren.

Hinweise:

1. Bahndamm

Der Bahndamm wird unter Anwendung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes unterführt. Die Gestaltung der Kreuzung erfolgt im Rahmen einer Kreuzungsvereibarung.

2. Altlasten

Das Plangebiet zwischen Bensberger Straße und DB – Bahndamm befindet sich auf der im städtischen Altlastenkataster registrierten Verdachtsfläche Nr. 40 – An der Zinkhütte –. Eine umweltgeologische Bodenuntersuchung hat für große Teile dieser Fläche verschiedenartige und –mächtige Auffüllungen nachgewiesen, die zum Teil belastete Materialien enthalten. Für eine bauliche Nutzung sind daher folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bei Erdbewegungen im Rahmen von Bauarbeiten – insbesondere im Bereich vorhandener Auffüllungen – ist das Aushubmaterial abfallwirtschaftlich zu beurteilen und gemäß geltendem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ordnungsgerecht zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind dem Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises – Untere Abfallbehörde – einzureichen.

- Sollten im Zuge von Bauvorhaben weitere derzeit nicht bekannte Bodenbelastungen o. ä. vorgefunden werden, sind umgehend der Rheinisch Bergische Kreis und die Stadt Bergisch Gladbach zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist ein fachkundiger Gutachter einzuschalten.

3. Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes mehrere unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.

4. Geometrische Eindeutigkeit
Die Festsetzungen sind über Koordinaten eindeutig festgelegt.
Die Koordinaten sind Bestandteil des Bebauungsplanes.